

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung –

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S. 105) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29.06.2004 (GVBl. II Nr. 21/04 S. 553) in der jeweils geltenden Fassung und dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I Nr. 6/04 S. 137) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5, § 35 Absatz 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf in ihrer Sitzung am 20.04.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung - beschlossen:

I. Änderung der Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung –

Die Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung – beschlossen am 24.11.2004, ausgefertigt am 29.11.2004, veröffentlicht am 15.12.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, dem Schulzendorfer Gemeindekurier, in Kraft getreten am 16.12.2004,

wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „ , mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Kiefern,“ gestrichen.
2. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ ersetzt.
3. In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 folgende Ziffer 6 eingefügt: „den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan nach § 7 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes auf diese Flächen erstreckt.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „ der Arten Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Kiefern“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Nummer 2 wird vor den Worten „mit einem geringeren Stammumfang“ das Wort „Bäume“ eingefügt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Dem Antrag ist ein Bestandsplan“ die Worte „ , Anträgen im Baugenehmigungsverfahren ein amtlicher Lageplan,“ eingefügt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Satz „ Dies sind Bäume der Arten Eiche, Ulme, Platane, Linde, Rotbuche und Kiefer.“ gestrichen.

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 wird zu § 8.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung – tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 21.04.2005

Dr. Burmeister
Bürgermeister